

2273. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 13. Nov. 1890 berichtet der Gemeindrath Hirslanden, eine Dolenbaute an der obern Hegibach-Flussstraße habe ihn veranlaßt, für diese Straße neue Bau- und Niveaulinien festzusetzen und legt nun die bezüglichen Pläne zur Genehmigung vor.

B. Laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei sind gegen diese Bau- und Niveaulinien, welche unterm 30. September 1890 publizirt worden, keine Einsprachen erfolgt.

C. Die neuen Baulinien haben die gleiche Distanz wie die früheren, unterm 29. April 1878 genehmigten, nämlich 15 m, und unterscheiden sich von diesen nur dadurch, daß das mittlere Stück, statt wie früher gerade, nun in einer Kurve verläuft, entsprechend der Richtung der Straße. Diese Veränderung kann nicht als eine Verbesserung bezeichnet werden, ist aber insofern gerechtfertigt, als dadurch die theure Verlegung der Straße, welche die frühern Baulinien bedingten, dahin fällt. Es dürfte deßhalb den abgeänderten Baulinien, sowie der Niveaulinie, welche mit der frühern übereinstimmt, die Genehmigung ertheilt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Den von der Gemeinde Hirslanden vorgelegten Plänen über die abgeänderten Baulinien und die Niveaulinie an der obern Hegibach-Flussstraße wird die Genehmigung ertheilt.

2. Mittheilung an die Gemeinde Hirslanden unter Rücksendung je eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten, unter Rückstellung des zweiten Planexemplars und der übrigen Akten.